

# Statuten

# PäpstlichesZuavenRegimentLeuk »



### I. ame und Zweck

### Art 1

Unter dem Namen « Päpstliches Zuaven Regiment Leuk » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Leuk.

# Art. 2

Der Verein dient der Verschönerung der kirchlichen Festtage, wie auch weltlicher Anlässe von Kanton, Bezirk, Gemeinde und Burgerschaft. Die Auftritte **beschränken sich** ohne anderweitigen Beschluss der Generalversammlung auf folgende Anlässe:

- Kirchenfeste;
- Aufgebote von Kanton, Zenden, Gemeinde und Burgerschaft;
- Auftritt des Regiments gemäss Beschluss des Vorstandes;
- Bannerdelegation des Vereins und / oder der oben aufgeführten Behörde.

# II. Mitgliedschaft

### Art. 3

<sup>1</sup>Der Verein « Päpstliches Zuaven Regiment Leuk » besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

<sup>2</sup>Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen sowie den von der Generalversammlung (nachfolgend **GV**) festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

<sup>3</sup> Jedes Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglied ist an der GV stimm- und wahlberechtigt.

<sup>3</sup>Das Wahlrecht bei militärischen Funktionen liegt einzig bei den Aktivmitgliedern (uniformierten Zuaven).

### Art. 4

<sup>1</sup>Die Aktivmitgliedschaft steht allen interessierten Schweizern mit spezieller Bindung oder Herkunft zu den päpstlichen Zuaven und / oder Leuk offen. Priorität haben Einwohner oder Burger der Gemeinde Leuk.

<sup>2</sup>Wer als Mitglied in den Verein eintreten will, hat sich schriftlich ein Monat vor der GV beim Vorstand anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet die GV. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

<sup>3</sup>Die Zahl der Aktivmitglieder ist auf 50 Personen beschränkt.

### Art. 5

<sup>1</sup>Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Vorschläge der Vereinsmitglieder werden schriftlich einen Monat vor der GV zuhanden des Vorstandes eingereicht

### Art. 6

Passivmitglieder sind jene Personen, die zwar nicht aktiv als Zuave mitmachen, aber den ordentlichen Jahresbeitrag bezahlen.

### Art. 7

<sup>1</sup>Zum Freimitglied kann das Aktivmitglied (Zuave) ernannt werden, der bei seinem Rücktritt 25 aktive Dienstjahre vorzuweisen hat.

<sup>2</sup>Aktivmitglieder oder Personen, die eine Zuaven Uniform erwerben und diese unentgeltlich dem Zuaven Regiment Leuk zu Eigentum übertragen, werden ebenfalls zum Freimitglied (Uniformspender) ernannt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Ernennung wird durch die GV vorgenommen.

<sup>3</sup>Das Freimitglied ist grundsätzlich vom Mitgliederbeitrag freigestellt. Ausgenommen sind Freimitglieder, die noch Aktivmitglied sind (Zuaven).

### Art. 8

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod:
- durch Austritt, welcher spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss;
- durch Ausschluss, wer offensichtlich dem Verein schadet, wie z.B. schlechtes Betragen, nicht Bezahlen des Jahresbeitrages, Vernachlässigung der Auftritte, etc. kann auf Antrag des Vorstandes von der GV ausgeschlossen werden. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

# III. Organisation und Verwaltung

### Art. 9

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (**GV**);
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) der Material- und
- e) Munitionsverwalter

## Art. 10

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

### Art. 11

### Art. 12

Die GV hat folgende Befugnisse:

- 1. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten;
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
- 3. Wahl der Bannerträger, der Ehrenwache, des Materialverwalters, des Munitionsverwalters und der Stellvertreter;
- 4. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- 5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- 6. Beschlussfassung über das Jahresprogramm und Budget;
- 7. Abberufung des Präsidenten und aller übrigen Funktionsträger des Vereins;
- Auflösung und Liquidation des Vereins, für die nicht andere Organisationen zuständig sind;
- Genehmigung und Validierung der Vereinsstatuten;
- 10. Genehmigung von Reglementen zu administrativen sowie militärischen Bestimmungen und Massnahmen.

# Art. 13

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen. Eine solche muss auch abgehalten werden, wenn 1/5 der aktiven Vereinsmit-glieder dies verlangt.

### Art. 14

Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### Art. 15

Bei Wahlen ist das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich. Wird dieses im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder, wie auch ihre Erben, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Alljährlich findet im März (Todestag von Oberst Eugen Allet) die ordentliche GV in Leuk statt. Zu derselben sind die Mitglieder 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

### Art. 16

Präsident und Vorstand werden alle 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Annahme der Wahl ist Ehrensache.

### Art. 17

<sup>1</sup>Verdiente Persönlichkeiten können für ausserordentliche Verdienste um das Zuaven Regiment mit dem « Allet-Orden » ausgezeichnet werden:

- für 6 aufeinanderfolgende Jahre Mitgliedschaft ,sofern eine 66 %
  Teilnahme an den obligatorischen Auftritten nachgewiesen wird;
- für 6jährige ununterbrochene Aktivität im Vorstand oder Kommando.
- für eine Charge während 10 Jahren. (Fänner, Fahnenwache, Trommler, Musiker u.a.m.);
- u.a.m.

# IV. Vorstand und Rechnungsrevisoren

### Art. 18

<sup>1</sup>Zur Leitung und Besorgung der Vereinsgeschäfte wird an jeder 3. ordent-lichen GV aus der Mitte der Mitglieder der Vorstand gewählt, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

<sup>2</sup>Der Präsident wird durch die GV gewählt. Unter der Leitung des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und bezeichnet je ein Vorstandsmitglied als Kassier und Sekretär.

### Art. 19

Der Präsident leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen hin. Er führt in den Versammlungen des Vereins und des Vorstands den Vorsitz.

### Art. 20

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied

### Art. 21

<sup>1</sup>Der Sekretär versieht in Verhinderung des Präsidenten dessen Obliegenheiten.

<sup>2</sup>Der Sekretär fasst die Protokolle ab und besorgt die Schreibarbeiten.

### Art. 22

Der Kassier besorgt die Kassageschäfte. Alljährlich hat er an der GV über den Bestand der Kassa Bericht zu erstatten, nachdem die Rechnung von zwei Rechnungsrevisoren überprüft worden ist.

### Ar. 23

Als Rechnungsrevisoren amten zwei Mitglieder des Vereins. Sie prüfen am Schluss des Vereinsjahres die Bücher. Sie haben zudem die Befugnis, jederzeit in die Bücher, die Belege und Kassa Einsicht zu nehmen.

### Art. 24

Der Vorstand hat Befugnis, für bestimmte Aufgaben Einzelpersonen einzubeziehen oder Kommissionen zu ernennen.

### Art. 25

Kdt und Kdt-Stellvertreter sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen. Sie sind mit beratender Stimme beteiligt.

# V. Kommandant / Stellvertreter

### Art. 26

<sup>1</sup>Die militärische Führung des Regiments obliegt dem Kommandanten (Kdt) und zwei Stellvertretern (Kdt-Stv).

<sup>2</sup>Der Kdt führt das Regiment bei den Übungen und öffentlichen Auftritten. Er ist dabei zuständig für Ordnung und Disziplin, die Präsenzliste und die militärischen Aufgebote in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Das Reglement « Allet-Orden » hält die zum Vollzug erforderlichen Voraussetzungen fest.

<sup>3</sup>Bei Abwesenheit des Kdt übernimmt ein Stv dessen Zuständigkeiten.

<sup>4</sup>Kdt und Kdt-Stv werden durch die Aktivmitglieder (Zuaven) an der GV gewählt. Der Vorschlag wird in der Regel vom Vorstand eingebracht.

<sup>5</sup>Es kann nur ein Zuave zum Kdt und Kdt-Stv vorgeschlagen werden, der mindestens zwei Jahre dem Regiment angehört hat.

# VI. Bannerträger

### Art. 27

<sup>1</sup>Zenden-, Gemeinde- und Burgerfänner treten jeweils an den öffentlichen Auftritten mit dem Zuaven Regiment und der Vereinsfahne auf.

<sup>2</sup>Der Bannerträger des Vereins sowie sein Stellvertreter (Stv) werden durch die GV gewählt.

<sup>3</sup>Der Gemeindefänner sowie ein Stv werden von der GV dem Gemeinderat vorgeschlagen, der diese durch Gemeinderatsbeschluss bestätigt.

<sup>4</sup>Die Bannerträger treten an allen öffentlichen Auftritten gemäss dem Aufgebot durch die zuständige Behörde und / oder den Vereinsvorstand auf.

<sup>5</sup>Nach der GV informiert der Vorstand den Präfekten, die Gemeinde sowie die Burgergemeinde über das Jahresprogramm, so dass die entsprechende Behörde eine Pauschalbewilligung an den Zenden-, Gemeinde- und Burgerfänner erteilen kann.

### VII. Ehrenwache

### Art. 28

Aufgabe der Ehrenwache ist die Begleitung des Gemeinde- und Vereinsfänners an öffentlichen Auftritten. Aufgeboten wird sie durch den Vorstand oder die Gemeinde.

### VIII. Material- und Munitionsverwalter

# Art. 29

<sup>1</sup>Der Materialverwalter ist verantwortlich für das vereinseigene Material. Er führt die Inventarliste und das Leihmaterialregister der einzelnen Zuaven.

<sup>2</sup>Der Munitionsverwalter ist verantwortlich für den Kauf, die Aufbewahrung, die Vorbereitung und Verteilung der Munition. Er kontrolliert Ausgang und Rückgabe und führt Buch.

<sup>3</sup>Material- und Munitionsverwalter sind im Umfang ihrer Aufgabe weisungsbefugt.

# IX. Amtszeit / Amtszeitbestätigung

### Ar. 30

<sup>1</sup>Jede Amtsperiode dauert drei Jahre.

# X. Vereinsvermögen

# Art. 31

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Ertrag des Vereinsvermögens
- c) Sammlungen und freiwillige Zuwendungen
- d) Veranstaltungen
- e) Beträge von der öffentlichen Hand

### Art. 32

Nebst den ordentlichen Auslagen sind ausserordentliche Auslagen bis zum Betrage von Fr. 5'000.- in der Zuständigkeit des Vorstandes.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Vorstandsmitglieder, Bannerträger, Ehrenwache und deren Stellvertreter sind wieder wählbar.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Der Kdt kann für eine zweite Amtsperiode gewählt werden.

# Art. 33

Der Jahresbeitrag wird von der GV festgesetzt.

# XI. Uniform, Bewaffnung und Leihmaterial

### Art. 34

# XII. Allgemeine Bestimmungen / Auflösung

# Ar. 35

### Art. 36

Wird der Verein aufgelöst, ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Leuk oder einem ähnlichen Nachfolgeverein in der Gemeinde Leuk zu übergeben. Gründet sich innert 10 Jahren wieder ein Verein mit der gleichen Zweckbestimmung, hat dieser Verein Anrecht auf das verwahrte Vereins-vermögen. Bildet sich in obgenannter Zeit kein neuer Verein, fällt es der Gemeinde zu.

### Ar. 37

<sup>1</sup>Diese Statuten ersetzen jene vom 5. Dezember 1990 und sind an der GV vom 15. März 2014 einstimmig genehmigt worden.

<sup>2</sup>Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Der Tagessekretär:

Roland Kuonen Mathieu Roger

Leuk-Stadt, 15. März 2014

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Mitglieder werden in der Regel über den Verein uniformiert und bewaffnet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Wird einem Aktivmitglied Uniform und Bewaffnung leihweise für die Dauer der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt, bleiben diese Eigentum des Vereins. Die Kosten für Unterhalt und sorgfältige Pflege des Leihmaterials gehen zu Lasten des uniformtragenden Zuaven. Mit dem Ende der Aktivzeit ist die Uniform und die Bewaffnung instand gesetzt und gereinigt dem Verein zurückzugeben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Sie bezahlen nebst dem ordentlichen Jahresbeitrag eine von der GV bestimmte Jahresmiete.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Uniform und Bewaffnung sind sauber und gepflegt zu halten. Für Schäden und Verluste durch unvorsichtiges oder selbstverschuldetes Verhalten im Umgang mit der Ausrüstung, muss der Zuave selbst aufkommen (Persönliche Haftung).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>Hemd, Stiefel, Socken, T-Shirt und Handschuhe gelten als persönliches Ausrüstungsmaterial und gehen zu Lasten des aktiven Regimentsmitglieds.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>Uniformen welche privat angeschafft oder gestiftet werden sind nach den detaillierten Vorgaben des Vereins anzufertigen.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>Anständiges Auftreten mit gepflegter Ausrüstung ist Ehrensache und Pflicht!

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Änderungen der Statuten können jederzeit durch den Beschluss der GV vorgenommen werden. Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer GV erforderlich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Anträge auf Statutenrevision müssen schriftlich mindestens vier Wochen vor der GV beim Präsidenten eingereicht werden.